

Anlage 9 Vertragsstrafen

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für Verstöße gegen die Modalitäten bzw. die Regelungen des Rahmenvertrags und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart Frequenzhaltungsreserve (FCR)“ (RV).

Grundlage sind die jeweils gültigen Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß gem. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Der Anbieter ist im Störfall verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte FCR ersatzweise in einer anderen präqualifizierten RE oder RG vorzuhalten und zu erbringen. § 13 RV bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von FCR eingesetzten RE und RG, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der FCR führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 2 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde. Der Anbieter kann zur Vermeidung von Störungen und Unterbrechungen eine Besicherung von FCR gemäß Anlage 8 vornehmen.

§ 2 Vertragsverletzung

- (1) Verletzt der Anbieter die Modalitäten, die Regelungen des Rahmenvertrags bzw. den auf der Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelvertrag findet § 16 MfRRA Anwendung.
- (2) Sollte der Anbieter mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem Pool von RE und RG, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen Vorhaltung der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten FCR die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge entsprechend der Vergabemodalitäten nach Anlage 1.
- (3) Die Kürzung der Leistungsvergütung bzw. die Abrechnung der Anreizkomponente „Vorhaltung“ erfolgt im Rahmen der Abrechnung gemäß Anlage 6.